

Reglement

Benutzung von Turnhallen, Aussenanlagen und Räumlichkeiten

Version V1.0

PSB-Sitzung vom 03.04.2012 genehmigt Änderungen genehmigt am 21.02.2023

Seraina Perini Schulpräsidentin Christine Graeser

Aktuarin

SSB-Sitzung vom 27.03.2012 genehmigt Änderungen genehmigt am 28.02.2023

Seraina Perini Schulpräsidentin

Brigitta Engeli Aktuarin

Dieses Reglement tritt per 1. März 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Anmerkungen zur Gebührenordnung

Allgemein

Die Anlagen sind insgesamt während 47 Wochen im Jahr geöffnet. Sie bleiben während 5 Wochen für Reinigungsarbeiten und Betriebsferien geschlossen. In der Regel erfolgt dies in den ordentlichen Schulferien.

- Die für die einzelnen Hallen gültigen Schliessungszeiten werden vom Leitenden Hausdienst frühzeitig kommuniziert.
- Garderobe/Dusche/WC werden nur dann einzeln vermietet, wenn der Anlass oder die Unterkunft in Kreuzlingen ist.
- Aussenanlagen (Plätze, Wiesen etc.) werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie dürfen jedoch nicht für kommerzielle Zwecke benutzt werden. Bei Verschmutzungen, die das übliche Mass übersteigen, werden die zusätzlichen Reinigungsarbeiten mit CHF 50.-/Std. verrechnet.
- Regelmässige Nutzung von Aussenplätzen durch Vereine sind bewilligungspflichtig
- Die Sportanlage Burgerfeld ist in der Regel vom 1. April bis 31. Oktober geöffnet. Der Tarif für die Flutlichtanlage wird gemäss Stundenzähler und Tarifstufe der Energie Kreuzlingen auf Ende der Saison verrechnet.

Dauerbelegungen

- Die Gebühren werden vor Beginn der Benutzung direkt durch die Schulgemeinde Kreuzlingen eingezogen.
- Eine Dauerbelegung ist nur durch Kreuzlinger Vereine möglich.
- Über die Mittagszeit werden die Anlagen nur an öffentliche Schulen vermietet.
- Turniere, Meisterschafts- und Trainingsspiele mit Gastmannschaften, die Vereine in Zeiten der bewilligten Dauerbelegung durchführen, bedürfen einer Bewilligung. Zusatznutzungen (Garderoben, Tribüne und dgl.) werden in der Regel gemäss Tarif für Einzelbelegungen in Rechnung gestellt.
- Dauerbelegungen sind für jeweils zwei Schuljahre befristet und müssen alle zwei Jahre neu beantragt werden.

Einzelbelegungen

- Tarife für Einheimische und auswärtige BenutzerInnen gemäss Gebührenliste im Anhang
- Bei Verschmutzungen, die das übliche Mass übersteigen, werden die zusätzlichen Reinigungsarbeiten mit CHF 50.-/Std. verrechnet.

A. Allgemeines

- 1. Sämtliche der Schulgemeinde Kreuzlingen gehörenden Gebäude und Plätze dienen in erster Linie für den ordentlichen Unterricht und schuleigene Veranstaltungen. Soweit die Benutzung der Gebäude und Plätze für die Schule nicht beeinträchtigt wird, können Schulzimmer und andere Räumlichkeiten, Turnhallen, Mehrzweckhallen, Pausenplätze und Spielplätze, öffentlichen Institutionen, Vereinen und Verbänden zur Benutzung überlassen werden. Schriftliche Gesuche anderer InteressentInnen können bei der Abteilung Liegenschaften zur Prüfung eingereicht werden.
- 2. Die Raumreservationsanfrage kann auf der Homepage der Schulgemeinde Kreuzlingen www.schulekreuzlingen.ch aufgerufen werden. Gesuche um einmalige, mehrmalige oder dauernde Benutzung von Schulräumlichkeiten, Turnhallen und Aussenanlagen sind schriftlich an reservation@schulekreuzlingen.ch zu richten.
- 3. Es werden keine Bewilligungen erteilt, wenn mit der Benutzung ein gewerbliches, bzw. finanzielles Interesse verbunden ist.
- 4. Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die den Verein oder die Organisation gegenüber der Bewilligungsinstanz vertritt. Allfällige personelle Mutationen sind der Abteilung Liegenschaften unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.
- 5. Eine erteilte Dauer- oder Einzel-Bewilligung kann zurückgezogen werden, wenn sich die Voraussetzungen dafür verändern oder geltende Richtlinien nicht eingehalten werden, wie beispielsweise:
 - a) die Benutzungsordnung wird missachtet und den Weisungen des Hausdienstes keine Folge geleistet.
 - b) die Räumlichkeiten werden zweckentfremdet
 - c) wiederholte Beschädigungen der Lokale, Geräte und Einrichtungen
 - d) Beschädigungen werden dem Leitenden Hausdienst nicht gemeldet
 - e) Reparaturen, Benutzungsgebühren werden nicht bezahlt
 - f) ungebührliches Verhalten
 - g) wenn ein Verein, der eine Turn- oder Mehrzweckhalle beansprucht, diese nicht regelmässig nutzt und mindestens fünf turnende Mitglieder hat
 - h) Eigenbedarf der Schule Kreuzlingen
- 6. Der Turnbetrieb ist so zu organisieren, dass die Teilnehmenden bis spätestens um 22.30 Uhr das Schulareal verlassen haben. In begründeten Fällen kann die Abteilung Liegenschaften Ausnahmen bewilligen.
- 7. Bei Jugendlichen bis 18 Jahre ist die Anwesenheit einer volljährigen Leitungsperson Voraussetzung.
- 8. Ist die Benutzung der zugeteilten Räume wegen schulischer Belegungen, Vornahme von Reparaturen und Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden den Benutzern rechtzeitig durch die Leitung Hausdienst oder die Abteilung Liegenschaften verständigt. Eine Rückvergütung der Gebühren wird ab einer durchgehenden Sperrung von vier Wochen zusätzlich zu den üblichen

- Sperrzeiten gewährt. Die Rückvergütung wird auf Antrag erstattet und berechnet sich pro rata zum Jahresbeitrag. Dabei entsprechen vier Wochen 1/12 der Jahresgebühr.
- 9. Bei einer Annullation bis zu 14 Tagen vor dem Anlass, wird den Benutzern eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.-- verrechnet. Danach wird der volle Betrag der Reservation in Rechnung gestellt.
- 10. Der Schule gehörende Einrichtungen und Gerätschaften, deren Benutzung ausdrücklich gestattet wurde, sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Auf dem gesamten Schulareal ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- 11. In sämtlichen Schulräumen, Turnanlagen und auf den Aussenanlagen ist der Konsum von Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum verboten. Bei Veranstaltungen kann auf Gesuch hin der Konsum von Alkohol und Rauchwaren an dafür geeigneten Orten bewilligt werden.
- 12. Die Bedienung von Heizung und Lüftungen ist Sache des Leitenden Hausdienstes. Es ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung nicht unnötig eingeschaltet bleibt.
- 13. Sachbeschädigungen müssen dem Leitenden Hausdienst sofort gemeldet werden. Nutzer wie Schulen, Vereine und Verbände, haften für die von ihren Schülerlnnen, bzw. Mitgliedern verursachten Schäden.
- 14. Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Gegenständen ab. Die Nutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Eine Haftung seitens der Schulgemeinde bei Personenschäden, die sich bei der Nutzung der Schulanlagen ereignen, wird wegbedungen.

B. Benützungsordnung

I. Schulräume, Singsäle, Werkstätten und Schulküchen

- 15. Für Vereine bleiben die Räume bis zur Ankunft eines verantwortlichen Vereinsmitgliedes geschlossen.
- 16. Der Aufenthalt in sämtlichen Räumen, zu anderen als den festgesetzten und bewilligten Zeiten, ist den BenutzerInnen nicht gestattet.
- 17. Die BenutzerInnen von Schulräumen sind gehalten, die von der Klassenlehrperson festgesetzte Ordnung des Raumes nicht zu ändern. Die Räume sind so zu verlassen, dass anderntags der Schulbetrieb ungehindert weitergeführt werden kann.
- 18. Bei Vermietung der Schulküchen gilt ausschliesslich die Bereitstellung der Einrichtung und Gerätschaften. Sämtliche Lebensmittel und Verbrauchsmaterialien sind durch die BenutzerInnen zu stellen.

II. Turnhallen

- 19. Die Turnhallen dürfen barfuss oder mit sauberen Hallen-Turnschuhen betreten werden. Das Tragen von Turnschuhen mit Sohlen, die abfärben, sowie Strassenschuhen ist verboten. Die wechselweise Benutzung von Halle und Platz ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wer im Freien turnt, geht nachher nicht mehr oder nur mit gut gereinigten Turnschuhen in die Hallen. Bei nasser Witterung sind die Turnschuhe auszuziehen oder zu wechseln.
- 20. Ohne Erlaubnis dürfen die Vereine keine eigenen Geräte oder Mobilien in den Turnhallen aufstellen. Für das Vereinsmobiliar, das durch besondere Bezeichnung kenntlich zu machen ist, besteht seitens der Schulgemeinde keine Haftung.
- 21. Geräte müssen beim Transport getragen und nach Gebrauch wieder versorgt werden. Barren sind sorgfältig zu schieben. Die ins Freie genommenen Geräte sind vor dem Rücktransport in die Hallen von Sand und Dreck zu reinigen. Die Matten dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- 22. Das Werfen und Stossen von Gewichtssteinen ist nur im Freien und das Heben von Hanteln und Kugeln ist nur in den hierfür zur Verfügung gestellten Räumen gestattet.
- 23. Die benutzten Turngeräte sind nach Trainingsschluss aufzuräumen. Die entsprechenden Anweisungen des Leitenden Hausdienstes sind zu befolgen.
- 24. Die Garderoben und Duschen werden den BenutzerInnen gemäss Reservationsbestätigung zugewiesen.
- 25. Für Handballspiele gilt in allen Turnhallen ein generelles Verbot zur Benutzung von Haftmitteln (Harz). Auf Gesuch hin kann von dieser Regelung bei Meisterschaftsspielen abgewichen werden. Für die Turnhalle Egelsee besteht eine separate Vereinbarung für das Benutzen von Haftmitteln.

III. Besondere Vorschriften für die Benutzung der Turnplätze und Aussenanlagen

- 26. Auf Grund des Rasenzustandes entscheidet der Leitende Hausdienst über die Freigabe.
- 27. Gegen die Umzäunungen darf nicht gespielt werden.
- 28. Kugel- und Steinstossen ist nur auf der speziellen Stossanlage gestattet.

IV. Benutzung der Mehrzweckhallen

29. Die Bedienung von Audio- und Licht-Anlagen sowie dem Office usw. ist Sache des Veranstalters. Ebenso erfolgt das Aufstellen sowie Abräumen der Bestuhlung unter Anleitung des Leitenden Hausdienstes durch den Veranstalter.

- 30. Der Veranstalter zeichnet sich für die Einhaltung der Ordnung und der gebotenen Sorgfaltspflicht verantwortlich. Den Anweisungen des Leitenden Hausdienstes ist Folge zu leisten.
- 31. Die Bühneneinrichtungen sind vom Leitenden Hausdienst oder einem von der Abteilung Liegenschaften bestimmten Bühnenverantwortlichen zu bedienen. Dieser ist von den Vereinen gesondert zu entschädigen.
- 32. Die Benutzung des Office bedarf einer besonderen Bewilligung.
- 33. Über die geltenden Sicherheitsbestimmungen hat sich der Veranstalter bei der Abteilung Liegenschaften zu informieren und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

C. Gebührenordnung

34. Die Schulbehörde setzt die Richtlinien und Gebühren fest. Ebenso behandelt sie besondere Fälle.

D. Inkrafttreten

35. Dieses Gebührenreglement tritt per 1. März 2023 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2012 sowie alle bisher erlassenen Bestimmungen, die mit vorstehendem Reglement im Widerspruch stehen.

Tarife Dauerbelegungen (inkl. WC/Dusche/Garderobe)

Buchungsslots von 90 Minuten sind jeweils werktags 17.30 - 22.00 Uhr und samstags 8.00 - 11.00 Uhr möglich. Der Tarif gilt pro Slot/Woche/Jahr.

z. B. an Werktagen 2 Slots/Woche/Jahr \rightarrow 200.-/Jahr

z. B. an Samstagen 2 Slots/Woche/Jahr → 240.-/Jahr

	werktags pro 90 Min/Woche/Jahr	samstags pro 90 Min/Woche/Jahr
Einfache Halle	100	120
Singsaal	100	
Burgerfeld Hartplatz/ Rasenfeld	100	120

Kreuzlinger Vereinen mit Juniorenbelegungen wird eine Ermässigung von 50% gewährt. Eine Dauerbelegung ist nur durch Kreuzlinger Vereine möglich.

Tarife Einzelbelegungen

Buchungen gelten pro Belegung ausserhalb der Schulzeiten.

	Einzeltage Montag - Sonntag		Wochenende Samstag und Sonntag	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Einfachhalle	100	200	150	300
Dreifachhalle	150	300	200	400
Mehrzweckhalle/Torggel	150	300	200	400
Office	50	100	50	100
pro Garderobe inkl. Dusche	50	100	50	100
Tribüne	50	100	50	100
Singsaal	50	100	50	100
Gymnastikraum	50	100	50	100
Schulzimmer/Theorieraum	50	100	50	100
Schulküche	50	100	50	100
Burgerfeld Hartplatz	100	200	100	200
Burgerfeld Rasenfeld	100	200	100	200